

► Versorgungsvertrag

Änderung der Stromrechnung nach zwei Jahren

| Auch zwei Jahre nach einer irrtümlich zu niedrigen Stromrechnung kann der Energieversorger diese noch korrigieren und die Differenz fordern. |

Im Fall des AG München (14.7.17, 264 C 3597/17, Abruf-Nr. 198877) hatte der Versorger den Verbrauch zunächst ohne Vorbehalt abgerechnet, nach eigener Ablesung aber noch einmal fast 900 EUR nachgefordert. Zu Recht, meint das AG: Es sei weder eine Anfechtung der ursprünglichen Rechnung nötig, noch sei der Nachforderungsanspruch durch diese verwirkt. Sie sei nur eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert.

PRAXISHINWEIS | Für die Verwirkung reicht das Zeitmoment nicht aus. Es muss noch ein Umstandsmoment hinzutreten. Um dem entgegenzuwirken, könnte auf der Rechnung vermerkt werden, dass eine Nachberechnung vorbehalten bleibt.

► Reiserecht

Ersatzanspruch beschränkt sich auf das Erforderliche

| Ärgerlich, wenn das Reisegepäck nicht oder verspätet eintrifft. Die Ersatzbeschaffung muss sich dann aber auf das Erforderliche beschränken. |

Das meint jedenfalls das AG Frankfurt (30.11.17, 30 C 570/17, Abruf-Nr. 198876) und hat für eine über 300 EUR hinausgehende Erstattung von insgesamt 1.286 EUR auch das Argument nicht gelten lassen, dass der Fluggast ausschließlich luxuriöse Kleidung trage und Hotel-Kosmetika nicht verbringe.

MERKE | Der Luftfrachtführer muss nach Art. 19 des Montrealer Übereinkommens den Schaden ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht. Er haftet jedoch nicht für den Verspätungsschaden, wenn er nachweist, dass er und seine Mitarbeiter alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, den Schaden zu vermeiden, oder dass es ihm oder ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

► Mietrecht

Keine verjährungsverlängernde Vereinbarung durch AGB

| Die in einem vom Vermieter verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung „Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses“ ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 Abs. 1 S. 1, 2 BGB unvereinbar und benachteiligt den Mieter daher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Sie ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. |



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198877

Nachbesserungsvorbehalt



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198876

Haftung des Luftfrachtführers